

Statutenänderung Übersicht

	Alte Fassung	Neue Fassung
Art.1.1	Der Sitz von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ befindet sich in Luzern.	Der Sitz von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
Art.1.2	die Pflege und die Förderung des Tennissports im Gebiet von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ	die Pflege und die Förderung des Tennissports und des Padelports im Gebiet von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ
Art. 2.1	Mitglieder von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ sind Tennisclubs, Tennis-Centers, Padelclubs und Padel-Centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis.	Mitglieder von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort im Zuständigkeitsgebiet von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis.
Art. 2.2	Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs oder Tenniscenters	Auf Grund eines schriftlichen Gesuchs (mit beigelegten Statuten) an den Vorstand von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ und bei dessen Zustimmung entscheidet Swiss Tennis über die Aufnahme eines Tennisclubs, Tennis-Centers, Padelclubs, Padel-Centers
Art. 2.5	Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ schriftlich mitzuteilen	Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Oktober des betreffenden Jahres dem Vorstand von TENNIS ZENTRALSCHWEIZ schriftlich mitzuteilen.
Art. 3e	<p>Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Präsidenten • der übrigen Mitglieder des Vorstandes • von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz • der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 3 Jahre 	<p>Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Präsidenten • der übrigen Mitglieder des Vorstandes • von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz • der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 4 Jahre
Art. 6	Nicht vorhanden	Schriftliche oder elektronische Abstimmung

		<p>Unter besonderen Umständen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Pandemie oder Epidemie, kann der Vorstand anstelle einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:</p> <p>a) Eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder</p> <p>b) Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.</p> <p>Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 5 und 7</p>
Art. 8	Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden	Personen, die sich in hervorragender Weise um den Tennis- oder Padelssport im Allgemeinen oder um den Regionalverband im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft oder einer anderen Ehrung ausgezeichnet werden
B 2 Vorstand	Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre	Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre.
B2 Rechnungsrevisoren	Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors beträgt drei Jahre	Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors beträgt vier Jahre.

B 4.2	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.
B 6.2	Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 8. November 2005 genehmigt und auf den 1. Oktober 2005 vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand Swiss Tennis in Kraft gesetzt. Die Generalversammlung vom 04. März 2015 genehmigte eine Anpassung von Art. 5 unter Ziffer A, welche sofort in Kraft tritt.	Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21.02.2024 genehmigt und treten vorbehaltlich der Zustimmung des Zentralvorstand Swiss Tennis sofort in Kraft.